

Lothar Volkelt

Die Unternehmer- gesellschaft (UG)

Gründung, Geschäftsführung, Recht und
Steuern für kleinere Unternehmen und
Start-Ups

5. Auflage



Springer Gabler

Die Unternehmergesellschaft (UG)

Lothar Volkelt

Die Unternehmer- gesellschaft (UG)

Gründung, Geschäftsführung, Recht und
Steuern für kleinere Unternehmen und
Start-Ups

5. Auflage



Springer Gabler

Lothar Volkelt
Bollschweil, Baden-Württemberg, Deutschland

ISBN 978-3-658-39190-4 ISBN 978-3-658-39191-1 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-39191-1>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert an Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2009, 2011, 2015, 2019, 2022

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Vivien Bender

Springer Gabler ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Vorwort

Mit der Unternehmergeellschaft – offiziell: Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt) – gibt es seit dem 01.11.2008 eine haftungsbeschränkte Rechtsform, die auch für kleine, kleinere und kleinste und besonders auch für StartUp-Unternehmen geeignet ist. Sie ist einfach, unbürokratisch und kostengünstig zu gründen. Privat- und Gesellschaftsvermögen können rechtssicher auseinander gehalten werden und die Unternehmergeellschaft bietet dem Unternehmer alle Gestaltungsmöglichkeiten einer Kapitalgesellschaft.

Rechtlich und steuerlich „funktioniert“ die Unternehmergeellschaft wie eine GmbH. Dieses Handbuch bietet dem Geschäftsführer der Unternehmergeellschaft ein übersichtliches Nachschlagewerk, über alle wesentlichen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen der Unternehmergeellschaft.

In diesem Buch erfahren Sie auch, wann die Unternehmergeellschaft die richtige Rechtsform ist und wie Sie die Unternehmergeellschaft richtig führen. Hilfreich sind zahlreiche Übersichts-Tabellen und Checklisten. Auch alle notwendigen Formulare und zahlreiche praktische Informationen und Arbeitshilfen rund um die Unternehmergeellschaft machen das Buch zu einem wertvollen Begleiter für den Geschäftsführer der Unternehmergeellschaft.

Bollschweil
im August 2022

Dipl. Volkswirt Lothar Volkelt

Inhaltsverzeichnis

1	Vor-Überlegungen	1
1.1	Probleme und Lösungen in der Praxis des Selbständigen, des Einzelunternehmers oder der GbR-Gesellschaft	1
1.1.1	Hoher Steuersatz	1
1.1.2	Schwankende Einnahmen	1
1.1.3	Zu wenig Ausgaben	2
1.1.4	Privatnutzung des Pkw.	2
1.1.5	Zu wenige Rücklagen fürs Alter	3
1.1.6	Kein zusätzliches Arbeitszimmer in der Privat-Immobilie	3
1.1.7	Haftung mit dem Privatvermögen	3
1.1.8	Probleme mit der Firmierung	4
1.1.9	Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) oder Bilanzieren	4
1.1.10	Jeder kann die Unternehmenszahlen sehen	4
1.2	Vorteile der Unternehmergeellschaft	5
2	Gründungsphase der Unternehmergeellschaft	9
2.1	Gestaltungsmöglichkeiten mit der Unternehmergeellschaft	9
2.2	Übersicht: Für wen ist die Unternehmergeellschaft die richtige Rechtsform? (Tab. 2.1)	10
2.3	Die Gründung der Unternehmergeellschaft	13
2.4	Checkliste: Gründung der Unternehmergeellschaft (Tab. 2.4)	16
2.5	Kosten der Gründung der Unternehmergeellschaft (Tab. 2.5)	17
2.6	Einbringung eines bestehenden Gewerbebetriebes	18
2.7	Anmeldung des Gewerbebetriebes „Unternehmergeellschaft“	19
2.8	Geschäftsführer-Anstellungsvertrag	20
2.8.1	Warum ist der Geschäftsführer-Anstellungsvertrag so wichtig?	20
2.8.2	Das Gehalt des Geschäftsführers der Unternehmergeellschaft	23

2.9	Sozialversicherungsrechtliche Stellung des Geschäftsführers der Unternehmergeinschaft	33
2.9.1	Vorüberlegungen zur Pflichtmitgliedschaft	33
2.9.2	Der offizielle Feststellungsbogen zum sozialversicherungsrechtlichen Status	35
2.9.3	Antrag auf versicherungsrechtliche Beurteilung	39
2.9.4	Widerspruch und Klage gegen den Einstufungsbescheid	40
2.10	Unternehmergeinschaft und Künstlersozialversicherung	42
3	Geschäftsführung in der Unternehmergeinschaft	45
3.1	Besondere Gestaltungsmöglichkeiten in der Unternehmergeinschaft	45
3.1.1	Gesetzliche Rücklage (Zwangsthesaurierung)	45
3.1.2	Rücklage und Gewinnabführungsvertrag	46
3.1.3	Einbringung von Sacheinlagen und Kapitalerhöhung	46
3.1.4	Unerwünschte Regelungen aus dem Musterprotokoll	49
3.1.5	Die Unternehmergeinschaft als Komplementär der KG	50
3.1.6	Die Unternehmergeinschaft als Vorratsgesellschaft	51
3.1.7	Die Unternehmergeinschaft als Tochtergesellschaft	51
3.1.8	Die Unternehmergeinschaft als gemeinnützige Gesellschaft	52
3.1.9	Finanzierung der Unternehmergeinschaft mit Wagniskapital	53
3.1.10	Pflicht des Geschäftsführers zur Einberufung der Gesellschafterversammlung bei drohender Zahlungsunfähigkeit	53
3.1.11	Insolvenzantragspflicht des Geschäftsführers	54
3.1.12	Umwandlung in die „Voll“-GmbH	54
3.2	Wirtschaftliche Gesamt-Verantwortung des Geschäftsführers für die Unternehmergeinschaft	55
3.2.1	Betriebswirtschaftliche Führungsinstrumente des Geschäftsführers in der Unternehmergeinschaft	56
3.2.2	Planungszeitraum	58
3.2.3	So hilft Controlling bei der Kontrolle der Unternehmergeinschaft	59
3.2.4	Abweichungen	60
3.2.5	Das aussagekräftige Berichtswesen	62
3.2.6	Die wichtigsten Kennzahlen	64
3.2.7	Einführung des Controlling in der Unternehmergeinschaft	68
3.3	Gesetzliche Vorschriften für den Geschäftsführer der Unternehmergeinschaft	71
3.3.1	Pflichten aus dem Gesetz	71

3.3.2	Treuepflicht zur Unternehmergeinschaft	73
3.3.3	Haftung gegenüber der Unternehmergeinschaft als Gesamtschuldner	73
3.3.4	Pflicht zur Erhaltung des Kapitals	74
3.3.5	Haftung des Geschäftsführers beim Erwerb eigener Anteile	74
3.3.6	Haftung des Geschäftsführers für Zahlungen nach Vorliegen eines Insolvenzgrundes	75
3.3.7	Haftung des Geschäftsführers bei Insolvenzverschleppung	75
3.3.8	Verantwortlichkeit des Geschäftsführers für Steuern und Abgaben	76
3.3.9	Verantwortlichkeit des Geschäftsführers für Buchführung und Jahresabschluss	77
3.3.10	Geschäftsführer-Pflichten im Geschäftsverkehr	78
3.3.11	Pflichtverstöße: Wann der Geschäftsführer sein Amt niederlegen muss	79
3.4	Finanzamt und Unternehmergeinschaft	80
3.4.1	Die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen	81
3.4.2	Termine für die Jahres-Steuererklärungen	81
3.4.3	Pflicht zur Steueranmeldung und Voranmeldung	81
3.4.4	Folgen der Nichtabgabe von Steuererklärungen und Anmeldungen	82
3.4.5	Verpflichtung zur Zahlung der Steuern	82
3.4.6	Folgen der Nicht-Zahlung von Steuern	83
3.4.7	Gewerbesteuer	83
3.4.8	Kapitalertragsteuer	84
3.4.9	Steuerbescheinigung für den Gesellschafter	86
3.4.10	Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag	86
3.4.11	Lohnsteuer	87
3.4.12	Folgen nicht ordnungsgemäßer Anmeldung und Entrichtung der Lohnsteuer	89
3.4.13	Umsatzsteuer	90
3.4.14	Steuerbelastung der Unternehmergeinschaft und der Gesellschafter	92
3.4.15	10 Steuer-Spar-Ideen für den Gesellschafter-Geschäftsführer der Unternehmergeinschaft	93
3.5	Der Jahresabschluss der Unternehmergeinschaft	101
3.5.1	Unterschiedliche Pflichten je nach Größe der Unternehmergeinschaft	101
3.5.2	Die Teile des Jahresabschlusses	103
3.5.3	Der Anhang: Erläuterungen zur Bilanz	105
3.5.4	Erläuterungen zur Höhe der Geschäftsführer-Vergütung	105
3.5.5	Der Lagebericht	106

3.5.6	Erstellung des Jahresabschlusses	108
3.5.7	Zweifel an der ordnungsgemäßen Erstellung des Jahresabschlusses.	109
3.5.8	Prüfung des Jahresabschlusses der Unternehmergesellschaft	111
3.5.9	Abschlussprüfung	111
3.5.10	Änderungen des bereits geprüften Jahresabschlusses	113
3.5.11	Feststellung und Beschluss des Jahresabschlusses	114
3.5.12	Gesellschafter-Versammlung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss	115
3.6	Offenlegung des Jahresabschlusses der Unternehmergesellschaft	115
4	Führung der Unternehmergesellschaft	121
4.1	Beschlussfassung in der Unternehmergesellschaft	121
4.1.1	Für welche Fälle ist ein ordnungsgemäßer Gesellschafterbeschluss vorgeschrieben?	121
4.1.2	Wann ist ein Beschluss rechtlich verbindlich?	123
4.1.3	Wann ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig?	124
4.1.4	Wie werden die Stimmen richtig gezählt?	125
4.1.5	Welche Mehrheiten sind für welche Beschlüsse erforderlich?	126
4.1.6	Wer entscheidet über das Abstimmungsverfahren?	127
4.1.7	Wann hat der Gesellschafter (-Geschäftsführer) kein Stimmrecht?	128
4.1.8	Wann sind Beschlüsse nichtig?	129
4.1.9	Wann kann man einen Beschluss anfechten?	129
4.1.10	Wann darf der Geschäftsführer einen Gesellschafter-Beschluss nicht ausführen?	130
4.1.11	Wenn Weisungen gegen den Gesellschaftervertrag verstoßen	131
4.2	Gesellschafterversammlung in der Mehrpersonen- Unternehmergesellschaft	133
4.2.1	Einberufung der Gesellschafterversammlung	135
4.2.2	Teilnahme von Bevollmächtigten	136
4.2.3	Ort der Gesellschafterversammlung	137
4.2.4	Die Einladung zur Gesellschafterversammlung	138
4.2.5	Ablauf der Gesellschafterversammlung	144
4.2.6	Protokoll der Gesellschafterversammlung	144
4.2.7	Kosten der Gesellschafterversammlung	147
4.2.8	Einpersonen-Unternehmergesellschaft	148
4.3	Die Rolle des Geschäftsführers in der Unternehmergesellschaft.	148
4.3.1	Vor der Bestellung zum Geschäftsführer	148
4.3.2	Auswahl des Geschäftsführers.	152

4.3.3	Informationen über den neuen Arbeitgeber	154
4.3.4	Zielvereinbarungen mit dem neuen Arbeitgeber	155
4.3.5	Bestellung zum Geschäftsführer	158
4.3.6	Amtsantritt	160
4.3.7	Effektive Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführern	165
5	Arbeitshilfen und Muster	169
5.1	Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonen- Unternehmergeellschaft	169
5.2	Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonen- Unternehmergeellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern	170
5.3	Die Anmeldeunterlagen für die Gründung einer Unternehmergeellschaft mit mehr als 3 Gesellschaftern und besonderem Gesellschaftsvertrag.	171
5.3.1	Muster: Anmeldung zum Handelsregister	171
5.3.2	Muster: Gesellschafter-Beschluss zur Bestellung des Geschäftsführers	173
5.3.3	Muster: Liste der Gesellschafter	173
5.4	Mustervorlagen	174
5.4.1	Geschäftsführer-Anstellungsvertrag	174
5.4.2	Vorteilhafte Regelungen für den individuellen Gesellschaftsvertrag der Unternehmergeellschaft	183
5.4.3	Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung der Unternehmergeellschaft	219
5.5	Formular zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Unternehmergeellschaft/GmbH	221
5.6	Formulierungshilfen für Gesellschafter-Beschlüsse	226
5.7	Arbeitshilfen zur Pflicht-Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Unternehmergeellschaft im elektronischen Unternehmensregister	252
5.8	GmbH-Gesetz, Gesetzesbegründung	253
5.8.1	Rechtliche Grundlagen der Unternehmergeellschaft nach dem GmbH-Gesetz	253
5.8.2	Erläuterungen des Gesetzgebers zur Unternehmergeellschaft	254
5.9	Statistik	257
	Weiterführende Literatur.	258
	Stichwortverzeichnis	261

Abkürzungsverzeichnis

AC	Assessment-Center
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
BFH	Bundesfinanzhof
BfK	Bundesamt für Kreditwesen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
EStG	Einkommensteuergesetz
EUR	Euro oder €
FG	Finanzgericht
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewO	Gewerbeordnung
Ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift, Verlag Dr. Otto Schmidt)
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRegGebV	Handelsregistergebührenverordnung
InsO	Insolvenzordnung
i. d. R.	in der Regel
JA	Jahresabschluss
KG	Kommanditgesellschaft
KostO	Kostenordnung der Notare
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KSV	Künstlersozialversicherung

MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MoRaKG	Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen
RZ.	Randziffer
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
UG	Unternehmergesellschaft
UG & Co. KG	Unternehmergesellschaft und Co. Kommanditgesellschaft
UStG	Umsatzsteuergesetz
USt-ID	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
u. U.	Unter Umständen
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung

1.1 Probleme und Lösungen in der Praxis des Selbständigen, des Einzelunternehmers oder der GbR-Gesellschaft

1.1.1 Hoher Steuersatz

Problem

Selbständige, die gut verdienen, müssen hohe Steuern zahlen. ◀

Lösung

Mit der Unternehmergeinschaft hat der Selbständige wesentlich mehr Möglichkeiten, Steuern zu sparen. Zum Beispiel: Er zahlt nur Steuern für die Einnahmen, die er zum Leben braucht (Lohnsteuer auf sein Geschäftsführer-Gehalt). Entstehen außergewöhnliche Ausgaben (Reisen, Anschaffungen), kann er die aus Gewinnausschüttungen zahlen – die volle Steuer wird damit erst mit der Auszahlung fällig und nicht schon mit der Entstehung des Gewinns.

1.1.2 Schwankende Einnahmen

Problem

Selbständige, die schwankende Einnahmen haben, müssen zu viel Steuern zahlen. ◀

Lösung

Mit der Unternehmergeellschaft kann der Selbständige Verlustjahre und Gewinnjahre ausgleichen. Folge: Er zahlt in guten Jahren nicht mehr den steuerlichen Höchstsatz. Er kann die Gewinne mit Verlusten aus den Vorjahren ausgleichen (Verlustvortrag).

1.1.3 Zu wenig Ausgaben**Problem**

Selbständige, die zu wenig Ausgaben haben, müssen zu viel Steuern zahlen. ◀

Lösung

Mit der Unternehmergeellschaft kann der Selbständige Gewinnrücklagen bilden und zahlreiche Rückstellungen bilden, die den steuerpflichtigen Gewinn der Unternehmergeellschaft mindern.

1.1.4 Privatnutzung des Pkw**Problem**

Das Finanzamt berücksichtigt nicht alle Pkw-Kosten oder verlangt ein aufwändiges Fahrtenbuch für die private Nutzung des Pkw. ◀

Lösung

Der Firmenwagen ist wirtschaftliches Eigentum der Unternehmergeellschaft. AfA, Finanzierungs- und Betriebskosten sind in voller Höhe Gewinn mindernd anzusetzen. Die Umsatzsteuer kann in voller Höhe als Vorsteuer verrechnet werden. Für die Versteuerung der Privatfahrten kann der Geschäftsführer der Unternehmergeellschaft wählen: Wer – je nach Wagen – mehr als ca. 5000 km im Jahr privat fährt, zahlt mit der 1 %-Methode die geringste Steuer. Für den E-Firmenwagen wird der private Nutzungsanteil monatlich nur mit 0,25 % des Bruttolistenpreises besteuert. Wer wenig privat fährt, fährt am besten mit dem Fahrtenbuch – am einfachsten mit einem elektronischen Fahrtenbuch.

1.1.5 Zu wenige Rücklagen fürs Alter

Problem

Nicht alle Zahlungen für die Altersvorsorge werden steuerlich anerkannt. Die Grundförderung ist zu gering, um später den gewohnten Lebensstandard zu halten. ◀

Lösung

Mit der Unternehmergeellschaft kann der Selbständige neben seinen privaten Vorsorgeaufwendungen in der Bilanz der Firma eine sog. „Pensionsrückstellung“ bilden. Aus dieser zahlt die Firma nach Erreichen der Altersgrenze eine jährliche Pension an den Selbständigen. Die Pensionsrückstellung mindert den steuerpflichtigen Gewinn der Unternehmergeellschaft.

1.1.6 Kein zusätzliches Arbeitszimmer in der Privat-Immobilie

Problem

Selbständige, die Büroräume angemietet haben, können ihr häusliches Arbeitszimmer steuerlich nur teilweise berücksichtigen. ◀

Lösung

Die Unternehmergeellschaft mietet daneben einen Büroraum in der privaten Immobilie an. Die Ausgaben dafür sind steuerfreie Betriebsausgaben der Unternehmergeellschaft.

1.1.7 Haftung mit dem Privatvermögen

Problem

Der Selbständige haftet für alle geschäftlichen Angelegenheiten mit seinem gesamten Vermögen. Ausweg: Der Ehevertrag. Damit steigt aber das Vermögensrisiko aus Trennung und Scheidung. ◀

Lösung

Die Unternehmergeellschaft haftet in geschäftlichen Angelegenheiten nur in Höhe des Stammkapitals (mindestens 1 €). Wichtig: Der Gesellschafter-Geschäftsführer muss sich aber unbedingt an einige Spielregeln halten, wenn er keine persönliche Haftung riskieren will.

1.1.8 Probleme mit der Firmierung

Problem

Selbständige müssen ihren persönlichen Namen in der Firma nennen. Das ist bei Aufträgen mit großen Unternehmen hinderlich. ◀

Lösung

Mit der Unternehmergeellschaft kann sich der Selbständige einen Firmennamen seiner Wahl geben. Hat der Selbständige 25.000 € aus Stammkapital + Gewinnrücklage, kann er automatisch als GmbH firmieren. Damit präsentiert er sich als geschäftlich etablierte Firma im Geschäftsverkehr.

1.1.9 Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) oder Bilanzieren

Problem

Die Einnahme-Überschussrechnung ist einfacher und kostengünstiger zu erstellen als ein vollständiger Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzerstellung, Anhang und ggf. Lagebericht. ◀

Lösung

Der Aufwand lässt sich vereinfachen und kostengünstiger machen, wenn Sie mit einer geeigneten Software arbeiten. Unterdessen gibt es zahlreiche Programme, mit denen sich eine Bilanz automatisch erstellen lässt. Damit können Sie alle Wahlrechte, die es laut HGB für bilanzierende Unternehmen gibt, nutzen.

1.1.10 Jeder kann die Unternehmenszahlen sehen

Problem

Kapitalgesellschaften müssen ihren Jahresabschluss offenlegen. Damit kann jeder Konkurrent sehen, wie es um die Lage des Unternehmens bestellt ist. ◀

Lösung

Das stimmt zwar. Aber es gibt keine beängstigende Transparenz. So muss die kleine Unternehmergeellschaft nur einen sehr stark verkürzten Jahresabschluss offen legen. Zum anderen werden die Unternehmenszahlen zeitlich stark verzögert offen gelegt. So muss z. B. der Jahresabschluss für das laufende Geschäfts-

jahr 2022 spätestens zum 31.12.2023 veröffentlicht werden. Für Unternehmen mit guten Zahlen kann die Veröffentlichungspflicht sogar einen Vorteil bringen: Potenzielle Kunden und Projektpartner können sich „ganz offiziell“ über die Lage des Unternehmens informieren.

1.2 Vorteile der Unternehmergeellschaft

Die steigende Zahl von Limited-Gründungen führte dazu, dass die lange geforderte GmbH-Reform¹ auf den Weg gebracht wurde. Diese ist seit 01.11.2008 umgesetzt. Die Reform macht die „GmbH“ in Form der „kleinen GmbH“ (= Unternehmergeellschaft) auch für die Unternehmer attraktiv, die bisher als Selbständiger, als Einzelkaufmann, als Freiberufler oder als GbR-Gesellschafter tätig sind.

Daneben wurden mit der Unternehmensteuerreform 2008² steuerlich neue Voraussetzungen geschaffen. Die GmbH/UG wird deutlich entlastet, das Besteuerungsverfahren vereinfacht (Tab. 1.1).

Unternehmer können und müssen unter diesen neuen Rahmenbedingungen neu entscheiden, ob die gewählte Rechtsform noch die richtige ist. Einige ausgewählte Beispiele aus der Praxis zeigen, welche Möglichkeiten mit einem Wechsel der Rechtsform verbunden sein können:

- Das Gehalt des Geschäftsführers ist Betriebsausgabe der Unternehmergeellschaft/ GmbH und mindert den steuerpflichtigen Gewinn mit Wirkung für die Körperschaft- und Gewerbesteuer. Das Gehalt ist lohnsteuerpflichtiges Arbeitseinkommen. Daraus ergeben sich Gestaltungsmöglichkeiten.

Tab. 1.1 Steuerbelastungsvergleich (vereinfacht in %): Personengesellschaft/GmbH

	UG/GmbH		Personengesellschaft	
	2007	Seit 2009	2007	Seit 2009
Steuerbelastung Gesellschafter	53	48	46	48
Steuerbelastung Unternehmen	39	29 (inkl. Gewerbesteuer)	–	37 (inkl. Gewerbesteuer)

¹ Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) BGBl. I 2008, 2026 ff.

² Unternehmensteuerreform 2008 vom 14.08.2007, BGBl 2007 I, 1912.

- Es gibt keine Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen. Der Unternehmer haftet grundsätzlich für die Schulden des Unternehmens. Lediglich privatrechtliche Vereinbarungen (Eheverträge) können diese Risiken in gewissem Maße einschränken bzw. verlagern.
- Die Firmierung als Einzelunternehmen schränkt die Außendarstellung der unternehmerischen Tätigkeit ein. Dadurch erschwert wird z. B. die Zusammenarbeit mit großen Unternehmen unter dem Gesichtspunkt einer zuverlässigen Leistungserbringung. Gewinnschwankungen aus ertragsschwächeren und ertragsstärkeren Wirtschaftsjahren können nicht optimal verrechnet werden.
- Alle Überschüsse müssen im Zeitpunkt der Entstehung versteuert werden. Der Mitunternehmer kann nur begrenzt Rücklagen bilden (ab 2008: Investitionsabzugsbetrag³ und Thesaurierungsbegünstigung⁴). In der Unternehmergeinschaft/GmbH bestehen bessere Möglichkeiten neben den Rücklagen nicht ausgeschüttete Gewinne mit nur max. 30 % zu versteuern.
- Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Unternehmergeinschaft/GmbH: Mit dem elektronischen Handelsregister⁵ müssen selbst kleine Unternehmergeinschaften/GmbH seit 31.12.2007 ihren Jahresabschluss veröffentlichen. Damit hat praktisch jeder Interessierte Zugriff auf die Zahlen der Bilanz, die GuV und den Anhang. Wer Unternehmenszahlen auf keinen Fall veröffentlichen will, sollte deshalb eine andere Rechtsform wählen. Vorteilhaft ist die Aufstellung und Transparenz eines vollständigen Geschäftsabschlusses im Rating-Verfahren.

Einige der Kosten (Gründungskosten, Verwaltungskosten) sind in den letzten Jahren durch Outsourcing (Buchhaltung, Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung), Software (Steuerprogramme, Programme zur Bilanzerstellung) und elektronische Möglichkeiten (elektronisches Handelsregister) deutlich gesunken. Diese Positionen spielen bei der Wahl der Rechtsform nur noch eine untergeordnete Rolle.

Ausschlaggebende Kriterien für die Wahl der Rechtsform sind:

- die Beschränkung der Haftung auf das Geschäftsvermögen,
- steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten und
- eine professionelle Firmierung.

Wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für ein „Unternehmen“ oder für ein StartUp Erfolg signalisieren, muss der Unternehmer oder Selbständige das Unternehmen in die richtige „Rechtsform“ bringen. Als Einzelunternehmen, zusammen mit anderen

³ § 7 g Abs. 3 EStG.

⁴ § 34a EStG.

⁵ <http://www.unternehmensregister.de>

Tab. 1.2 Vorteile der Unternehmergeellschaft im Überblick

Haftung	Die Haftung für den geplanten Geschäftszweck soll auf ein bestimmtes Volumen begrenzt bleiben!
Organisation	Mehrere Gesellschafter wollen sich aus unterschiedlichen Motiven an der Unternehmung beteiligen!
Finanzen	Die Gesellschaft soll mit einem festen, aber der Höhe nach begrenzten Kapital ausgestattet werden!
Marketing	Der Selbständige will im Geschäftsverkehr mit einer Firmierung auftreten, die sofort eine Assoziation zu seinen Produkten herstellt und wie eine „Marke“ wirkt
Anteilsübertragung	Der Selbständige will sicherstellen, dass einzelne Anteile des neuen Unternehmens einfach und unkompliziert und nach einem standardisierten Verfahren übertragen werden können!
Besteuerung	Der Selbständige will von den niedrigen Steuersätzen für Kapitalgesellschaften profitieren. Z. B.: Man will nur so viel Geschäftsführer-Gehalt auszahlen bzw. versteuern, wie der Selbständige für die Lebensführung brauchen. Er will Verluste bei Einnahmeschwankungen der Firma mit den Gewinnen in den folgenden Jahren verrechnen können

Gesellschaftern als Personengesellschaft oder als (Unternehmer-)Gesellschaft „mit beschränkter Haftung“. Im Klartext: Es handelt sich bei der Unternehmergeellschaft um eine „GmbH“ und damit um eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, an sich der Unternehmer oder Selbständige beteiligt und dessen Geschicke er bestimmt. Aber: Das private Vermögen bleibt außen vor, der Unternehmer beteiligt sich lediglich mit einem festgelegten Betrag, der als Haftungskapital der Unternehmergeellschaft überlassen wird (Tab. 1.2).

Gründungsphase der Unternehmergesellschaft

2

2.1 Gestaltungsmöglichkeiten mit der Unternehmergesellschaft

Mit der GmbH-Reform gibt es seit dem 01.11.2008 die sog. „Unternehmergesellschaft“ (auch: Mini-GmbH). Sie entspricht rechtlich gesehen der GmbH. Unterschied zur GmbH: Zur Gründung brauchen Sie nur noch mindestens 1 € Stammkapital. Vorteile:

- Die Unternehmergesellschaft kann mit dem standardisierten Eintragungsverfahren mit Musterprotokoll sehr schnell in das Handelsregister eingetragen werden (in der Regel: wenige Tage). Vorteil: Das Haftungsrisiko bei Geschäftsabschlüssen ist ab dem Tag der Eintragung auf die Stammeinlage beschränkt. Die rechtlichen Unsicherheiten der Vorgründungs- und Vor-GmbH bleiben außen vor.
 - Seit dem 01.08.2022 gibt es das vereinfachte Gründungsverfahren. Damit ist eine Online-Gründung möglich.
 - Für die Unternehmergesellschaft entfällt das Haftungskapital. Zur Eintragung ist nur noch eine symbolische Einlage von mindestens 1 € vorzuweisen. Vorteil: Der Geschäftsbetrieb kann auch mit einem kleinen Budget sofort und ohne Haftungsrisiken aufgenommen werden.
- **Achtung** Der Gewinn der Unternehmergesellschaft darf nicht voll ausgeschüttet werden. Die Unternehmergesellschaft muss in ihrer Bilanz eine Rücklage¹ bilden, in die jeweils ein Viertel des Jahresüberschusses einzustellen ist. Ein

¹ Gemäß § 5a Abs. 3 GmbHG.

Verstoß führt zur Nichtigkeit der Feststellung des Jahresabschlusses und des Gewinnverwendungsbeschlusses. Folge: Der Gesellschafter (-Geschäftsführer) haftet persönlich. Beträgt die Summe aus dem haftenden Stammkapital und der Kapitalrücklage insgesamt 25.000 €, kann die Unternehmergeellschaft in eine GmbH umfirmieren. Nicht notwendig ist ein Beschluss der Gesellschafter zur Umwandlung der Rücklage in Stammkapital (Kapitalerhöhungsbeschluss²). Aber der Beschluss der Gesellschafter zur neuen Firmierung muss dem Registergericht mitgeteilt werden.

Die Unternehmergeellschaft ist zwar eine „GmbH“ – im Geschäftsverkehr muss Sie aber als Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) gekennzeichnet werden.

Beispiel

Volker Volkmann Software Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) ◀

Unterdessen gibt es ca. 175.000 Unternehmergeellschaften in Deutschland. Nach anfänglicher Skepsis gegenüber dieser neuen Rechtsform hat sich die „Unternehmergeellschaft“ im Geschäftsverkehr durchgesetzt.

- ▶ **Für die Praxis** Trotz einiger Nachteile ist die Unternehmergeellschaft die richtige Rechtsform, wenn der Unternehmer schnell und mit wenig Haftungskapital am Geschäftsverkehr teilnehmen will. Mit der Unternehmergeellschaft kann auch die günstige Besteuerung für einbehaltene Gewinne von Kapitalgesellschaften (ca. 29%) und der Möglichkeit zusätzlicher Steuergestaltungen genutzt werden.

Mit der Umstellung auf das elektronische Handelsregister ist seit 01.01.2007 eine elektronische Anmeldungen bzw. Einreichung der Unterlagen zur Anmeldung möglich. Das beschleunigt und entbürokratisiert das Eintragungsverfahren auf wenige Tage.

2.2 Übersicht: Für wen ist die Unternehmergeellschaft die richtige Rechtsform? (Tab. 2.1)

²Vgl. dazu Musterformulierungen für Gesellschafterbeschlüsse unter 5.6.

Tab. 2.1 Übersicht: Für wen ist die Unternehmungsgesellschaft die richtige Rechtsform?

Ausgangssituation	Entscheidungshilfe	Empfohlene Rechtsform
Neu-Gründer	Einfache Geschäftstätigkeit mit Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen und Beschränkung der persönlichen Haftung auf ein Minimum. Keine Vorgründer- Haftung. Verwendung der Muster-Satzung	Unternehmungsgesellschaft (UG) – haftungsbeschränkt
Neu-Gründer, für den die „Firma“ wichtig ist	Einfache Geschäftstätigkeit mit Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen und Beschränkung der persönlichen Haftung auf ein Minimum. Der Gründer möchte mit einer anerkannten, soliden Rechtsform am Geschäftsverkehr teilnehmen. Verwendung des Musterprotokolls ist möglich	GmbH
Einzelunternehmer ohne wesentliches Anlagevermögen	Einfache Geschäftstätigkeit mit Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen und Beschränkung der persönlichen Haftung auf ein Minimum. Keine Vorgründer-Haftung. Verwendung des Musterprotokolls. Anschließende Einbringung des Einzelunternehmens im Wege der Kapitalerhöhung oder Kauf einzelner WG. Beträgt die Einlage + Kapitalerhöhung + Zwangsrücklage 25.000 € entsteht bei einer Kapitalerhöhung eine vollwertige GmbH	Unternehmungsgesellschaft (UG) – haftungsbeschränkt
Einzelunternehmer mit Anlagevermögen	Einfache Geschäftstätigkeit mit Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen und Beschränkung der persönlichen Haftung auf ein Minimum. Keine Vorgründer-Haftung. Verwendung des Musterprotokolls. Anschließende Einbringung des Einzelunternehmens im Wege der Kapitalerhöhung. Beträgt die Einlage + Kapitalerhöhung + Zwangsrücklage 25.000 € entsteht bei einer Kapitalerhöhung eine vollwertige GmbH	UG-Gründung mit Musterprotokoll und anschließender Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage. Es entsteht eine vollwertige GmbH
Bis zu 3 GbR-Gesellschafter	Die Verwendung des Musterprotokolls ist möglich. Bei 3 Gesellschaftern ist es allerdings ohnehin empfehlenswert, besondere Regelungsinhalte zu vereinbaren. Dazu kann zunächst das Musterprotokoll verwendet und nach der Eintragung abgeändert werden. Dazu muss aber die Zustimmung von mindestens 3/4 der Gesellschafter vorliegen. Bestehende Einzelunternehmen bzw. die bestehende Personengesellschaft kann im Weg der Kapitalerhöhung als Sacheinlage steuerneutral eingebracht werden	GmbH-Gründung mit Musterprotokoll und anschließende Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage

(Fortsetzung)

Tab. 2.1 (Fortsetzung)

Ausgangssituation	Entscheidungshilfe	Empfohlene Rechtsform
Mehr als 3 GbR-Gesellschafter	Die Verwendung des Musterprotokolls ist nicht möglich. Es muss ein besonderer Gesellschaftsvertrag verwendet werden. Dieser muss notariell beglaubigt werden. Die Gründungskosten liegen damit höher. Bei mehr als 3 Gesellschaftern ist es allerdings ohnehin empfehlenswert, besondere Regelungsinhalte zu vereinbaren. Bestehende Einzelunternehmen bzw. die bestehende Personengesellschaft kann im Weg der Umwandlung steuerneutral eingebracht werden. Es besteht Gesamtschuldhaftigkeit.	GmbH-Gründung mit besonderem Gesellschaftsvertrag und Erbringung der Stammeinlage als Sacheinlage
Gründung einer Tochtergesellschaft im Konzern mit hoher Kapitalausstattung	Zunächst Gründung einer GmbH mit Musterprotokoll. Anschließend Erhöhung des Stammkapitals und Änderung der Mustersatzung nach den Vorgaben der Konzern-Mutter. Da die Gründungsgebühren bei hohem Kapital deutlich höher sind als die Änderungsgebühren (Notar, Beratung, Eintrag), können so Verwaltungskosten eingespart werden – bei gleicher Ausgestaltung des Vertragsziels	GmbH-Gründung mit Musterprotokoll und anschließender Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen. Im Einzelfall ist eine UG-Tochtergesellschaft die bessere Lösung (Gründungskosten, Verwaltungskosten)
Werbeagenturen, Künstler, Künstleragenturen, Designer, Webdesigner, Grafiker, Übersetzer	Leistungen dieser Berufe unterliegen der Künstlersozialversicherung. D. h.: Der Auftraggeber muss zusätzlich zum ausgehandelten Preis Beiträge zur Künstlersozialversicherung zahlen. Günstiger ist es für den Auftraggeber, wenn er eine „Unternehmergeellschaft“ beauftragt. Dann muss er die Künstlersozialversicherung nicht zahlen, die Leistung kostet ihn weniger. Folge: Bieten diese Berufe ihre Leistungen als Unternehmergeellschaft an, haben Sie einen Wettbewerbsvorteil (vgl. dazu unter § 2 Buchst. K)	Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

2.3 Die Gründung der Unternehmergeellschaft

Es gibt 3 Möglichkeiten eine Unternehmergeellschaft zu gründen³. Das sind:

- Die Gründung einer haftungsbeschränkten **Ei**npersonen-Unternehmergeellschaft mit mindestens 1 € Stammkapital unter Verwendung des Muster-Protokolls⁴ oder
- die Gründung einer haftungsbeschränkten **Mehr**personen-Unternehmergeellschaft mit bis zu 3 Gesellschaftern unter Verwendung des Muster-Protokolls⁵ oder
- die Gründung einer haftungsbeschränkten Ein- oder Mehrpersonen-Unternehmergeellschaft mit mehr als 3 Gesellschaftern mit einem **besonderen Gesellschaftsvertrag** (Tab. 2.2).

Das Musterprotokoll wird vom Notar unterzeichnet und von diesem zur Eintragung an das zuständige Handelsregister (auch "online") weitergeleitet.

Zur Eintragung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- das Muster-Protokoll mit einem Stammkapital von mindestens 1 € – zusätzliche Unterlagen sind nicht notwendig, wenn das Musterprotokoll zur Gründung der Unternehmergeellschaft verwendet wird⁶.
- Die Vertretungsregelung: Im Musterprotokoll wird die Vertretungsbefugnis nicht abgefragt. Das Registergericht darf verlangen, dass die Vertretungsbefugnis korrekt angemeldet werden muss (z. B. LG Stralsund, Beschluss vom 27.01.2009, 3 T 7/08; OLG Stuttgart, Beschluss vom 28.04.2009, 8 W 116/09). In der Praxis ist davon auszugehen, dass der Notar für die Vertretungsregelung entsprechende Formulierungen vorlegt.

Übersicht: Gründung einer Unternehmergeellschaft ohne Musterprotokoll

1. **Gründung mit einer bestehenden Firma:** Wird die UG bzw. die GmbH mit Musterprotokoll gegründet, müssen die Einlagen „bar“ eingezahlt werden – als Bareinlage. Die Einbringung eines bestehenden Geschäftsbetriebes (Einzelunternehmen, GbR) gegen einen Gesellschaftsanteil ist nur im Wege der Kapitalerhöhung möglich. Bareinlagen müssen zwingend in Geld erbracht werden. Zulässig sind nur bare Zahlungen in inländischer Währung. Devisen müssen daher vor der Einzahlung in

³ Gemäß § 2 Abs. 1a GmbHG.

⁴ Das Musterprotokoll ist abgedruckt unter 5.1.

⁵ Das Musterprotokoll ist abgedruckt unter 5.2.

⁶ So entfällt z. B. die Liste der Gesellschafter – die Gesellschafter sind im Musterprotokoll einzeln benannt. Diese Nennung ersetzt die sonst notwendige Gesellschafterliste.

Tab. 2.2 Übersicht: Die Gründung einer Unternehmergeellschaft

	Einpersonen-Unternehmergeellschaft (UG haftungsbeschränkt)	Mehrpersonen-Unternehmergeellschaft (UG haftungsbeschränkt) mit bis zu 3 Gesellschaftern	Mehrpersonen-Unternehmergeellschaft (UG haftungsbeschränkt) mit mehr als 3 Gesellschaftern
Höhe des Haftungskapitals	1 €	Pro Gesellschafter mindestens 1 €	Pro Gesellschafter mindestens 1 €
Einzahlung des Haftungskapitals	Das Haftungskapital in Höhe von 1 € muss mit der Gründung auf ein Konto der Unternehmergeellschaft eingezahlt werden	Das Haftungskapital in Höhe von 1 € pro Gesellschafter muss mit der Gründung auf ein Konto der Unternehmergeellschaft eingezahlt werden	Das Haftungskapital in Höhe von 1 € pro Gesellschafter muss mit der Gründung auf ein Konto der Unternehmergeellschaft eingezahlt werden
Art des Haftungskapitals	Bareinlage	Bareinlage	Bareinlage
Formvorschrift	Gründung mit Musterprotokoll A	Gründung mit Musterprotokoll B	Gründung mit besonderem Gesellschaftsvertrag
Gründungskosten	Ca. 430 €	Ca. 430 €	Ca. > 500 €

Euro umgetauscht werden. Wechsel und Schecks müssen vorher gutgeschrieben sein. Wird trotzdem das Musterprotokoll verwendet, muss anschließend das Kapital erhöht werden und zwar als Sacheinlage. Das geht aber nur als Voll-GmbH, also wenn das Stammkapital dann 25.000 € beträgt.

2. **Gründung mit vorhandenem Anlagevermögen:** Das unter 1. Gesagte gilt auch für vorhandenes Anlagevermögen (Waren, Grundstücke, Pkw usw.). Einzelne Wirtschaftsgüter können aber anschließend an die mit Musterprotokoll gegründete Gesellschaft verkauft werden. Der Gesellschafter, der Wirtschaftsgüter verkauft, erhält dafür aber keinen zusätzlichen Geschäftsanteil. Hat er mit diesen Wirtschaftsgütern bereits einen Firmenwert geschaffen, so erhält er dafür in der Regel keinen Gegenwert. Auch in diesem Fall ist die Gründung mit Musterprotokoll gegen Bareinlagen nicht sinnvoll. Besser ist es, eine vollwertige GmbH mit maßgeschneidertem Gesellschaftsvertrag und gegen Sacheinlagen zu gründen – das kostet zwar etwas mehr, ist aber in der Regel die bessere Lösung für alle Beteiligten.
3. **Gründung mit mehreren Gesellschaftern:** Das Musterprotokoll ist eine sehr verkürzte Fassung eines GmbH-Gesellschaftsvertrages. Für Alles, was dort nicht geregelt ist, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes, z. B. zum Ausscheiden eines Gesellschafters oder zu allgemeinen Gesellschafterpflichten. Sind diese Regelungen

nicht erwünscht, können diese nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit abgeändert werden (Änderungen des Gesellschaftsvertrages). Wird das Musterprotokoll verwendet sind max. 3 Gesellschafter möglich. 2 von 3 Gesellschaftern erreichen aber nur eine 66 %-Mehrheit. Das bedeutet: Solche Beschlüsse müssen faktisch einstimmig zustande kommen. In der Praxis ist das sehr problematisch. Hat die Firma mehr als 3 Gesellschafter, kann das Musterprotokoll ohnehin nicht mehr verwendet werden.

4. **Gründung einer gemeinnützige Unternehmergeellschaft:** Grundsätzlich ist es zulässig, die Unternehmergeellschaft als gemeinnütziges Unternehmen zu begründen. Will die Unternehmergeellschaft gemeinnützig tätig werden und steuerlich als solche anerkannt werden, muss der gemeinnützige Zweck der Unternehmergeellschaft im Gegenstand der Gesellschaft benannt werden und dort die Kriterien für Gemeinnützigkeit erfüllen. Das ist aber bei einer Gründung mit Musterprotokoll nicht vorgesehen. Die gemeinnützige Unternehmergeellschaft sollte dazu mit einem individuellen Gesellschaftsvertrag begründet werden.

In den oben genannten Fällen kann die Unternehmergeellschaft nicht mit dem Musterprotokoll gegründet werden. Aber auch dann, wenn die Gesellschafter individuelle Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag vereinbaren wollen, ist eine Gründung mit Musterprotokoll nicht möglich⁷.

In diesen Fällen müssen die aufwendigeren Gründungsvorschriften für GmbHs eingehalten werden. Dazu sind vorzulegen:

- ein Anmeldeschreiben, das von den Geschäftsführern der Unternehmergeellschaft unterzeichnet ist.
- Den Gesellschaftsvertrag der Unternehmergeellschaft
- eine schriftliche Versicherung der Geschäftsführer, dass ihnen die eingezahlte Mindesteinlage in voller Höhe zur Verfügung steht und dass keine Umstände vorliegen, die einer Bestellung entgegenstehen
- den Beschluss der Gesellschafter über die Bestellung des oder der Geschäftsführer
- eine Liste aller Gesellschafter mit der Angabe, wer in welcher Höhe am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt ist/ welcher Gesellschafter mit welcher nummerierten Stammeinlage(n) beteiligt ist (Gesellschafterliste⁸) (Tab. 2.3).

⁷ Vgl. dazu die Mustervorlagen für einen individuellen Gesellschaftsvertrag unter 5.4.2.

⁸ § 40 GmbHG.

Tab. 2.3 Fragen zur Unternehmergeellschaft

Frage	Antwort
Kann ich eine bestehende GmbH zur Unternehmergeellschaft machen und damit mein Haftungskapital auf 1 € senken?	Nein
Für welche Fälle kommt dann eine Unternehmergeellschaft in Frage?	Für alle neuen geschäftlichen Aktivitäten der GmbH oder neben der bestehenden GmbH (vom Gesetzgeber vorgesehen für Unternehmensgründer)
Soll ich eine bereits laufende Eintragung einer neuen GmbH aussetzen?	In der Regel: „NEIN“ Ausnahme: Sie wollen das Haftungskapital auf jeden Fall nur zu 1 € einbringen
Kann jeder eine Unternehmergeellschaft gründen?	JA. Aber: Die Unternehmergeellschaft darf bei Verwendung des Musterprotokolls maximal 3 Gesellschafter haben

2.4 Checkliste: Gründung der Unternehmergeellschaft (Tab. 2.4)

- **Für die Praxis** Der Notar reicht sämtliche Unterlagen für Sie zum elektronischen Handelsregister ein. Mit dem Eintrag erhalten Sie die offiziellen Unterlagen für die Unternehmergeellschaft – also den vollständigen Handelsregistereintrag. Prüfen Sie nach Erhalt, ob die Daten korrekt übernommen wurden und veranlassen Sie ggf. eine Verbesserung.

Arbeitshilfen

Alle Formulare, die Sie zur Gründung brauchen, sind unter § 5 (Arbeitshilfen, Muster) abgedruckt.